

Finanzordnung des Großenhainer Rollsportvereins e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung des GRV gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr und Haushaltsplan

- (1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die Erstellung eines Haushaltsplanes wird verzichtet, da die Mittel nicht exakt planbar sind. Der Verein ist verpflichtet, die Gelder für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Jahresabschluß

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres nachzuweisen und die Schulden bzw. das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer, erstattet der Kassenwart dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Danach erfolgt die Veröffentlichung der Jahresabrechnung im Rahmen des Finanzberichtes des Kassenwarts in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse und Vereinskonten abgewickelt.
- (2) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und das Vereinskonto.
- (3) Die Einrichtung von Sonderkonten (z.B. für Rücklagen) kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Zuführung von Geldmitteln und die Auflösung darf ebenfalls nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen bzw. Sammelüberweisungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege bzw. deren Empfänger vermerkt werden.

§ 7 Verpflichtungsermächtigung

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Zum Eingang der Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins sind ohne vorherigen Beschluß durch die Organe bevollmächtigt:
 - der 1. Vereinsvorsitzende 100,- EUR
 - der 2. Vereinsvorsitzende 100,- EUR
 - der Kassenwart 200,- EURim Einzelfall. Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen sind berechtigt:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart

Wer allein eine Verpflichtung für den Verein eingegangen ist (§ 7 Abs.2), kann auch anweisen.

§ 9 Kontenvollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind der Vorstand nach § 26 BGB:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart

Jeweils 2 der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten den Verein bei Bankgeschäften.

Das Tagesgeschäft obliegt dem Kassenwart und wird durch Online-Banking abgewickelt.

§ 10 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Verbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - Dem Vorstand nach § 26 BGB bis zu einer Summe von 1.000 Euro
 - Dem Vorstand bis zu einem Betrag von 5.000 Euro
 - Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 5.000 Euro
- (2) Es ist nicht zulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 11 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- (3) Barspenden sind in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck (z.B. Meisterschaften oder Wettkämpfe) zugewiesen werden.

§ 12 Zuschüsse

- (1) Zuschüsse und Fördermittel, die einem bestimmten Zweck zugewiesen wurden, müssen dementsprechend verwendet werden.
- (2) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen des Satzungszweckes verwendet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.03.2019 beschlossen und tritt ab dem **28.03.2019** in Kraft.